

Vorlage zur Fassung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 GO NW

3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein

Der Landtag hat am 22.07.2011 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (1. KiBiz-Änderungsgesetz – Anlage 1) verabschiedet. Veröffentlicht wurde diese Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.07.2011 (Seiten 377 bis 392). Dieses Gesetz sieht eine Einführung der Elternbeitragsfreiheit im dritten Kindergartenjahr bzw. letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt vor. In § 23 KiBiz wurde der Absatz 3 neu eingefügt. Danach wird die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, beitragsfrei.

Weiterhin soll abweichend von Satz 1 für Kinder, welche ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei sein. Dies gilt ebenso für Kinder, die von der Schulpflicht ein Jahr zurück gestellt werden.

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein sieht bisher keine Beitragsbefreiung in einem bestimmten Kindergartenjahr vor, so dass die Regelung des Landes noch in das Ortsrecht umgesetzt werden muss. Eine Satzungsänderung ist daher die Folge.

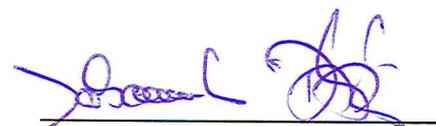
Da nach geltendem Recht in Emmerich am Rhein bereits eine Geschwisterkindbefreiung gilt und das Land lediglich Ausgleichszahlungen für das dritte nun beitragsfreie Kindergartenjahr vorsieht, werden Eltern verpflichtet, einen Differenzbetrag zu zahlen. Dieser berechnet sich anhand der Beiträge, die die Eltern ohne Beitragsbefreiung im dritten Kindergartenjahr zu zahlen hätten. Wäre für das Geschwisterkind der höhere Beitrag zu leisten, so wird als Elternbeitrag die Differenz der beiden Beträge erhoben.

Aufgrund des Umstandes, dass das 1. KiBiz-Änderungsgesetz bereits mit Beginn des neuen Kindergartenjahres zum 01.08.2011 in Kraft tritt, ist eine Satzungsänderung im Rahmen der Dringlichkeit erforderlich. Die derzeit geltende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen muss daher kurzfristig an geltendes Landesrecht angepasst werden. Hierzu ist eine umgehende Beschlussfassung über die Änderung der o.g. Satzung im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 GO NW erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 GO die als Anlage 2 beigefügte 3. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen.

Emmerich am Rhein, den



Johannes Diks
Bürgermeister



Elke Trüpschuch
Ratsmitglied